

Antrag

der Abgeordneten Kathrin Vogler, Cornelia Möhring, Diana Golze, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, Katja Kipping, Azize Tank, Harald Weinberg, Birgit Wöllert, Jörn Wunderlich, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Den Bundesratsbeschluss zur rezeptfreien Pille danach schnell umsetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach § 48 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Arzneimittelgesetzes (AMG) ist das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt, die Verschreibungspflicht für Arzneimittel aufzuheben, wenn auf Grund der bei der Anwendung des Arzneimittels gemachten Erfahrungen die Voraussetzungen für die Verschreibungspflicht nicht oder nicht mehr vorliegen.

Seit längerem wird über die Entlassung der „Pille danach“ mit dem Arzneistoff Levonorgestrel aus der Verschreibungspflicht diskutiert. Das Arzneimittel wird als Notfallkontrazeptivum eingesetzt und unterdrückt oder verzögert den Eisprung. In nahezu allen europäischen Ländern ist das Arzneimittel inzwischen rezeptfrei erhältlich, um einen niedrighwelligen Zugang zur Verhinderung ungewollter Schwangerschaften in Notfallsituationen, insbesondere bei jungen Frauen, zu ermöglichen.

Die Abgabe der „Pille danach“ in Apotheken ohne ärztliche Verschreibung soll auch in der Bundesrepublik Deutschland einen niedrighwelligen und schnellen Zugang zur Verhinderung einer ungewollten Schwangerschaft ermöglichen. Die derzeitige Praxis der Verschreibungspflicht führt dazu, dass mit der Rezeptausstellung durch eine Gynäkologin oder einen Gynäkologen zu viel Zeit verstreichen kann. Dies ist insbesondere am Wochenende der Fall, weil ein Rezept für die „Pille danach“ nur in Krankenhausambulanzen oder durch den ärztlichen Notdienst ausgestellt werden kann.

Die „Pille danach“ kann vor allem jungen Frauen helfen, ungewollte Schwangerschaften beziehungsweise Schwangerschaftsabbrüche zu verhindern. Voraussetzung hierfür ist die rechtzeitige Einnahme, die ohne Arztbesuch eher zu gewährleisten ist. Außerdem wird damit Frauen in ländlichen Regionen oder Frauen, für die der Arztbesuch eine große Hürde darstellt, der Zugang zu einer Notfallnachverhütung erleichtert.

Aus frauenpolitischer Sicht ist die „Pille danach“ ein wichtiges Instrument der selbstbestimmten Reproduktion von Frauen. Der gesicherte und vor allem eigenverantwortliche Zugang zur Familienplanung – inklusive der „Pille danach“ –

gehört zu den sexuellen und reproduktiven Menschenrechten, wie sie im Jahr 1994 auf der Weltbevölkerungskonferenz in Kairo festgeschrieben wurden.

Durch die Apothekenpflicht des Präparats wird auch nach der Entlassung aus der Verschreibungspflicht die notwendige Beratung der Patientinnen kompetent gewährleistet, bei der gegebenenfalls an die Ärztin oder den Arzt weiter zu verweisen ist.

Die wissenschaftlichen Studien der Weltgesundheitsorganisation, die Empfehlungen des Europarates sowie die positiven Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass es keine sachlichen Gründe gibt, die rezeptfreie Vergabe der „Pille danach“ abzulehnen. Medizinische Risiken in der Anwendung sind bisher nicht bekanntgeworden. Bedenken im Hinblick auf eine eventuelle Vernachlässigung der Langzeitverhütung sowie mögliche negative gesundheitliche Auswirkungen bei zu häufiger Einnahme und fehlender ärztlicher oder gynäkologischer Begleitung haben sich in langjähriger Anwendung ebenfalls nicht bestätigt.

In vielen Ländern, wie in den Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich, Schweden, Finnland, Portugal, Dänemark und in der Schweiz, liegen gute Erfahrungen mit der Aufhebung der Verschreibungspflicht vor. Untersuchungen in diesen Ländern zufolge hat die Freigabe geholfen, Schwangerschaftsabbrüche zu verhindern. Auch habe der erleichterte Zugang zur „Pille danach“ keinen Einfluss auf die Verwendung regulärer Verhütungsmittel und das Sexualverhalten. Weder stieg die Zahl ungeschützter Sexualkontakte noch konnte eine Zunahme von Geschlechtskrankheiten beobachtet werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Freigabe, wie sie der Sachverständigenausschuss für Verschreibungspflicht nach § 53 Absatz 2 AMG bereits im Jahr 2003 befürwortet hat, unter Arzneimittelsicherheitsaspekten geboten.

Die verschreibungsfreie Verfügbarkeit der „Pille danach“ mit Levonorgestrel hat zur Folge, dass sie für Jugendliche ab 12 Jahren (sofern keine Entwicklungsstörung vorliegt) und Erwachsene nicht mehr zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnungsfähig ist. Momentan werden die Kosten jedoch bis zum vollendeten 20. Lebensjahr übernommen (bei Volljährigen abzüglich der gesetzlichen Zuzahlung). Damit durch die beantragte Neuregelung niemand schlechter gestellt wird und sich keine sozialeffektiven Effekte einstellen, ist eine Regelung zur Erstattungsfähigkeit der rezeptfrei erhältlichen „Pille danach“ erforderlich.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die vom Bundesrat mit Beschluss vom 8. November 2013 geänderte Verordnung zur Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung und die Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel schnellstmöglich in Kraft zu setzen, so dass so dass Notfallkontrazeptiva mit maximal 1,5 mg Levonorgestrel pro abgeteilter Arzneiform ab dem 1. Mai 2014 rezeptfrei erhältlich ist;
2. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der mit Wirkung zum 1. Mai 2014 in das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch eine Regelung zur Erstattungsfähigkeit von rezeptfreien Präparaten zur Notfallkontrazeption einfügt.

Berlin, den 17. Januar 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Bereits am 5. Juli 2013 hat der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, bei der nächsten Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung die Aufhebung der Verschreibungspflicht für den Wirkstoff Levonorgestrel zur Notfallkontrazeption vorzusehen (Bundesratsdrucksache 555/13). Dieses Anliegen wurde mit dem Beschluss zur Verordnung zur Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung und der Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel am 8. November 2013 bekräftigt (Bundesratsdrucksache 705/13). Der vorliegende Antrag enthält überwiegend diesen Beschluss des Bundesrates.

In den Jahren 2012 und 2013 legten die Fraktionen der SPD und DIE LINKE. Anträge mit dem gleichen Ziel im Bundestag vor. Sie wurden mit der Koalitionsmehrheit von CDU/CSU und FDP abgelehnt. Die Bundesregierung hat eine eigene Initiative zur Verordnungsänderung noch am 29. August 2012 mit Verweis der fehlenden Bundesratsmehrheit verweigert (vgl. Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 17/10557). Die neue Mehrheitssituation im Bundesrat macht dieses Argument jedoch obsolet.

In beiden Bundesratsbeschlüssen wurde betont, dass eine Regelung zur Erstattungsfähigkeit der „Pille danach“ notwendig ist. Diese soll gemäß des Beschlusses vom 5. Juli 2013 sicherstellen, „dass es durch die Aufhebung der Verschreibungspflicht nicht zu Verschlechterungen bei der Kostenübernahme für Notfallkontrazeption mit diesem Wirkstoff durch die Krankenversicherung kommt.“

